



zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV)

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (StromGKV) gelten die Ergänzenden Bedingungen der star.Energiewerke in der jeweils gültigen Fassung.

1. Mitteilungspflichten (zu § 7 StromGKV)

Haushaltskunden sind verpflichtet, den Neuanschluss von Geräten mit einem Anschlusswert von mehr als 4,4 kW (mit Ausnahme von Elektroherden) den star.Energiewerken unverzüglich mitzuteilen.

2. Ablesung (zu § 11 StromGKV)

Ein berechtigtes Interesse der star.Energiewerke an einer Überprüfung der Ablesung durch den Kunden ist insbesondere gegeben, wenn

- eine erhebliche Differenz zwischen den aktuellen Werten und den Vorjahreswerten gegeben ist;
- die star.Energiewerke aus sonstigen Gründen eine Kontrollablesung vornehmen müssen.

Einzelne Sonderablesungen auf Wunsch des Kunden außerhalb der von den star.Energiewerken festgelegten Zeit (Ablesemonat) sind mindestens 14 Tage vorher bei den star.Energiewerken in Auftrag zu geben. Sonderablesungen auf Wunsch von Sammelkunden sind vertraglich zu vereinbaren. Die star.Energiewerke sind berechtigt, die durch Sonderablesungen entstehenden zusätzlichen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3. Abrechnung (zu § 12 StromGKV)

Die Rechnungslegung über den von den star.Energiewerken gelieferten Strom an den Kunden erfolgt in der Regel einmal jährlich. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von den star.Energiewerken festgelegt. Dieser Abrechnungszeitraum ergibt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, aus dem vom Netzbetreiber vorgesehenem Zeitpunkt für die Ablesung der Messeinrichtungen.

Die star.Energiewerke sind berechtigt, den Abrechnungszeitraum aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen einseitig zu ändern und in diesem Fall eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen.

Sind zusätzliche Abrechnungen erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGKV)

Abschlagszahlungen sind jeweils zum fünften Tag des der Lieferung folgenden Monats, Rechnungen sind jeweils zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig und ohne Abzüge auf ein Konto der star.Energiewerke einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde den star.Energiewerken eine Einzugsermächtigung.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 17 Absatz 2 und § 19 StromGKV)

Bei jeder Mahnung, die durch Zahlungsverzug des Kunden erforderlich wird, ist ein Betrag in Höhe von 4,00 € zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederaufnahme der Belieferung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Inkassokosten		29,00 €
Zustellkosten		5,00 €
Beantragung der Einstellung der Versorgung innerhalb der üblichen Öffnungszeiten		29,00 €
Beantragung der Wiederaufnahme der Versorgung innerhalb der üblichen Öffnungszeiten	(netto)	29,00 €
	(zuzügl. MwSt.)	5,51 €
	(brutto)	34,51 €
Wiederaufnahme der Belieferung außerhalb der Öffnungszeiten		nach Aufwand

Sämtliche genannten Preise entsprechen dem Preisstand November 2008.

Die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

Die star.Energiewerke sind jederzeit berechtigt, die Pauschalen in dem Verhältnis der für diesen Bereich relevanten Kostenänderungen anzupassen. Änderungen werden öffentlich bekannt gegeben.

Die star.Energiewerke können die Wiederaufnahme der Belieferung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbeträge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten abhängig machen.

Für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19 Absatz 3 StromGKV wird Vorkasse in Anspruch genommen.

Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an die star.Energiewerke zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.

6. Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft.